

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. November 2013

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [26](#) und Ausschussbericht [145](#), jeweils 2. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

86. Gesetz vom 30. Oktober 2013, mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 18/2005, wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzestitel und seine Abkürzung lauten: "Gesetz über Verlautbarungen des Landes Salzburg – Landes-Verlautbarungsgesetz (L-VerlautG)"
2. Vor der Überschrift "Allgemeines" wird vorangestellt:

"1. Abschnitt

Landesgesetzblatt"

3. Im § 7 wird im ersten Satz angefügt:

"3. (Verfassungsbestimmung) offenkundige Schreib- und Verweisungsfehler."

4. Vor § 10, dem die Gliederung "3. Abschnitt" vorangestellt wird und der die Bezeichnung "§ 12" erhält, wird eingefügt:

"2. Abschnitt

Salzburger Landes-Zeitung

Herausgabe im Internet

§ 10

Die Landesregierung hat im Rahmen des Internetauftrittes des Landes die Salzburger Landes-Zeitung (SLZ) in deutscher Sprache herauszugeben. Der Inhalt der Salzburger Landes-Zeitung ist von der Landesregierung über die Adresse www.salzburg.gv.at zur Abfrage bereit zu halten.

Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnitts

§ 11

Die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 1 Abs 3 und des § 2 gelten in Bezug auf die Salzburger Landes-Zeitung mit den Maßgaben, dass

1. an die Stelle des Landesgesetzblattes die Salzburger Landes-Zeitung tritt;
2. sich die Verpflichtung gemäß § 4 Abs 2 zweiter Satz auf alle Verlautbarungen in der Salzburger Landes-Zeitung zwischen dem 19. Oktober 1945 und dem 31. Dezember 2011 bezieht;

3. § 5 Abs 1 sich auf alle nicht im Landesgesetzblatt kundzumachenden Verlautbarungen bezieht."

5. Im § 12 (neu) wird angefügt:

"(3) Die Abschnittsgliederungen, die §§ 7, 10 und 11 sowie die Bezeichnung "§ 12" in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 86/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der vorstehende Satz steht in Bezug auf § 7 Z 3 im Verfassungsrang."

Artikel II

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBI Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet".

2. Nach § 23 wird angefügt:

"§ 24

§ 16 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 86/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel III

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBI Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet".

2. Nach § 22 wird angefügt:

"§ 23

§ 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 86/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel IV

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBI Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 Abs 3 entfällt in der Z 3 die Wortfolge "und im Internet".

2. Nach § 98 wird angefügt:

"§ 99

§ 59 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 86/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel V

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBI Nr 90/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 40/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs 4 entfällt die Wortfolge "oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeit im Internet bereitzustellen".

2. Im § 33, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 24 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 86/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Pallauf

Haslauer